

Aufsichtspflicht

rechtliche Grundlage aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 828 Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Rolle des Gruppenleiters:

- Aufsichtspflicht durch Vertrag
- Garantenstellung

Ziele der Aufsichtspflicht:

- die zu betreuende Person darf nicht zu Schaden kommen
- die zu betreuende Person darf keine dritten schädigen
- die zu betreuende Person darf sich nicht selbst schädigen

Pflichten des Gruppenleiters

- Voraussicht evtl. Gefahren (Gesundheitszustand der zu Betreuenden, örtlichen Begebenheiten, Routen, Begleitpersonen, Informationen über die zu Betreuenden)
- Eingrenzung evtl. Gefahren (Unfallverhütungsvorschriften beachten, „Gefahrenherde“ absperren, Schäden beseitigen)
- Durchführung der Aufsichtspflicht (Beobachten, eingreifen, Betreuer/Begleitpersonen erhalten Anweisungen)
- Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der zu betreuenden Personen (Alter, Entwicklungsstand, Lernfähigkeit, Charakter)

Aufsichtspflichtverletzung

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht, kann sowohl zivilrechtliche (entstandener Schaden ist zu begleichen) und/oder strafrechtliche Folgen haben.